

F Ö R D E R R I C H T L I N I E N

der

STIFTUNG CASSIOPEIA

Stiftungsregister der Bezirksregierung Düsseldorf
St 21.13 St. 1463

(Stand: 10.06.2024)

1. Präambel

1.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage der nachstehenden Förderrichtlinien ist die Satzung der Stiftung Cassiopeia in der Fassung vom 16.03.2020.

1.2 Zwecke der Stiftung

- (1) Gemäß Ziff. 2.2 der Satzung ist Zweck der Stiftung die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Bau, Unterhaltung und Vermietung von Gebäuden, die ein inklusives Wohnen und Leben für Menschen mit Behinderung möglich machen.

- (2) Gemäß Ziff. 2.3 der Satzung ist Zweck der Stiftung ferner die Förderung von Projekten und Maßnahmen i.R. des § 58 Nr. 2 AO, die der gleichberechtigten, selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - vorrangig im Kreis Wesel - dienen und die das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beratungs- und Aufklärungsleistungen zu den Themen Familie, Partnerschaft, Sexualität, Gesundheitsversorgung, Kommunikation, Schule, Weiterbildung, Freizeit und Mobilität.

1.3 Förderleitlinien

- (1) Mit einer Förderung durch die Stiftung Cassiopeia soll insbesondere ein Selbstbestimmtes Leben und Wohnen von Menschen mit Behinderung unterstützt werden.
- (2) Mögliche Fördermaßnahmen können Zuschüsse sein, z.B für
 - (a) Erstbezug einer eigenen Wohnung,
 - (b) Anschaffung eines behindertengerechten Fahrrades/ Dreirades,

- (c) Rechtsberatung für eine sich bildende Wohninitiative,
 - (d) Durchführung einer inklusiven Veranstaltung.
- (3) Vorzugsweise sollen Förderungen lokal orientiert sein und eine einmalige schnelle Hilfe in Notsituationen darstellen. Zu erwartende normale Bedarfe des täglichen Lebens stehen mithin nicht im Mittelpunkt der Förderung.
- (4) Wegen der geringen Größe der Stiftung steht nur ein begrenztes Fördervolumen zur Verfügung.

1.4 Kein Rechtsanspruch

- (1) Eine Förderung ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (2) Die Ablehnung eines Förderantrags kann auch ohne Angabe von Gründen erfolgen.

2. Antragsberechtigung

2.1 Rechtsträger und Ortsbezug

Antragsberechtigt sind nur Einzelpersonen, sowie gemeinnützliche/-steuerbegünstigte Körperschaften und Stiftungen, die ihren ständigen Wohnsitz bzw. Verwaltungssitz im Bereich des Kreises Wesel haben.

2.2 Bedürftigkeit

- (1) Eine Förderung von Einzelpersonen ist möglich, wenn und soweit diese infolge ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen auf die Hilfe anderer angewiesen sind und eine Grundsicherung für die wirtschaftliche Lebensführung erhalten.
- (2) Eine Förderung von Einzelpersonen ist ferner möglich, wenn Personen im vorgenannten Sinne behindert sind, keine Grundsicherung erhalten, weil sie zum Beispiel Einkünfte haben, deren Einkünfte aber so gering ausfallen, dass sie hilfsbedürftig im Sinne des gemäß § 53 Nr. 2 AO sind.
- (3) Eine Förderung von Körperschaften und Stiftungen ist möglich, wenn diese als gemeinnützig anerkannt sind und die Förderung für Personen einsetzen, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.

2.3 Förderung von Stiftungszielen

- (1) Eine Förderung von Projekten und Maßnahmen ist möglich, wenn diese der Verwirklichung von Stiftungszielen dienen.
- (2) Projekte, für die eine Förderung beantragt wird, dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung grundsätzlich noch nicht begonnen worden sein.

2.4 Ausschluss

- (1) In folgenden ist eine Förderung ausgeschlossen:
 - (a) Bestehen von Ansprüchen auf Förderung durch öffentliche Träger;
 - (b) Deckung von Haushaltslücken (Sach- und Personalkosten);
 - (c) Übernahme von Schulden in finanziellen Notlagen von Privatpersonen;
 - (d) Förderung von Maßnahmen und Projekten, mit denen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen wurde.
- (2) Die Stiftung behält sich vor, weitere Ausschlussstatbestände zu beschließen.

3. Antragsverfahren

3.1 Antragstellung

- (1) Anträge zur Förderung einer finanziellen Unterstützung sind in schriftlicher Form zu richten an den Vorstand der Stiftung Cassiopeia, Gelißstraße 17, 46485 Wesel.
- (2) Die Anträge nach Ziff. 2.2 (1) und (2) müssen mindestens folgenden Inhalt aufweisen:
 - (a) Benennung des Antragstellers und beantragte Förderungshöhe;
 - (b) Begründung und Zweck der beantragten Mittel;
 - (c) Nachweise (aktuelle Kopien: Behindertenausweis, Grundsicherungsbescheid);
 - (d) Nachweis der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit (z.B. Gehaltsabrechnung, Einkommenssteuerbescheid);
 - (e) Angaben, ob und in welcher Höhe Förderungen bei anderen Institutionen bewilligt wurden.
- (3) Die Anträge nach Ziff. 2.2 (3) bedürfen zusätzlich noch des Nachweises der Gemeinnützigkeit des Antragstellers.
- (4) Die Anträge nach Ziff. 2.3 müssen mindestens folgenden Inhalt aufweisen:
 - (a) Benennung des Antragstellers und beantragte Förderungshöhe;

- (b) Begründung und Zweck der beantragten Mittel;
- (c) Angaben, ob und in welcher Höhe Förderungen bei anderen Institutionen bewilligt wurden;
- (d) Zeitliche Abschätzung für den Verlauf des Projektes;
- (e) Finanzierungsplan des Projektes;
aus dem Plan muss die Gesamtfinanzierung und der Eigenanteil hervorgehen.

3.2 Entscheidung

- (1) Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Vorstand.
- (2) Der Inhalt der Entscheidung soll schriftlich im Protokoll festgehalten werden.

3.3 Bescheidung

- (1) Die Entscheidung soll dem Antragsteller durch den Vorstand zeitnah und schriftlich mitgeteilt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich, unabhängig davon, ob die Entscheidung positiv oder negativ ausfällt.
- (2) Die positive Antragsentscheidung (Bewilligungsbescheid) hat mindestens folgende Inhalte:
 - (a) die grundsätzliche Zusage,
 - (b) den Zuwendungsbetrag,
 - (c) den Verwendungszweck,
 - (d) die Voraussetzungen für die Auszahlung,
 - (e) den Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen und Zeitvorgaben versehen werden, die von diesen Förderrichtlinien abweichen.
- (4) Der Bewilligungsbescheid soll Hinweise auf die Notwendigkeit von Verwendungsnachweisen enthalten.

3.4 Rechtsnachfolge

- (1) Im Falle einer Rechtsnachfolge vor Auszahlung der Mittel wird der Antrag erneut geprüft.
- (2) Voraussetzung für die Übertragung der Zuwendungsentscheidung auf den Rechtsnachfolger ist, dass sich die Entscheidungsgrundlagen nicht geändert haben.

4. Förderung

4.1 Förderhöchstgrenzen

- (1) Die Förderung von Einzelpersonen nach Ziff. 2.2 (1) und (2) beträgt höchstens 1.000 Euro.
- (2) Die Förderung von Körperschaften und Stiftungen nach Ziff. 2.2.(3) beträgt höchstens 2.500 Euro.
- (3) Die Förderung von Projekten und Maßnahmen nach Ziff. 2.3 beträgt pro Projekt höchstens 2.500 Euro.
- (4) Die Mittelvergabe erfolgt in der Regel durch eine einmalige Zuwendung.

Sollten Zuwendungen ausnahmsweise wegen sich wiederholendem Bedarf mehrfach erfolgen, so ist die Mittelvergabe zeitlich begrenzt auszusprechen.

4.2 Auszahlung

- (1) Eine Auszahlung von Fördermitteln setzt die positive Entscheidung des Vorstands voraus.
- (2) Die Auszahlung erfolgt nach Zustellung des Förderbescheides an den Antragsteller auf dessen gesonderte schriftliche Anforderung.
- (3) Bei Förderung von Einzelpersonen kann die Auszahlung von Anschaffungs- und Leistungsnachweisen abhängig werden.
- (4) Die Auszahlung muss auf ein Konto des Antragstellers erfolgen.

5. Verwendung

5.1 Zeitnahe Verwendung

- (1) Der Antragsteller ist verpflichtet, für eine zeitnahe Verwendung Sorge zu tragen.
- (2) Im Regelfall bedeutet dies, dass die Mittel innerhalb von sechs Monaten zur Verwendung kommen sollen.

5.2 Unmittelbare Verwendung

- (1) Der Antragsteller ist nicht berechtigt, die Mittel ohne Zustimmung an Dritte weiterzuleiten.
- (2) Eine Weiterleitung in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn den Mitteln eine adäquate Gegenleistung entspricht.

6. Verwendungsnachweise

6.1 Grundsätze

- (1) Die Verwendung der Fördermittel der Stiftung Cassiopeia ist in geeigneter Weise nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Mittelanforderung durch den Antragsteller zu führen.
- (2) Die gewährten Mittel können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Mittel nicht dem Förderzweck entsprechend oder in sonstiger Weise nicht ordnungsgemäß verwendet werden oder nicht ordnungsgemäß abgerechnet werden.

6.2 Unterlagen

- (1) Abschlussbericht

Nach Projektbeendigung ist dem Vorstand im Rahmen eines Abschlussberichtes innerhalb von sechs Monaten die Mittelverwendung nachzuweisen, sowie kurz über den Projektverlauf zu berichten.

Wird die Projektförderung einer Einzelperson gewährt, kann auf das Erfordernis eines Abschlussberichtes verzichtet werden.

- (2) Belege

Die Zahlungsflüsse sind durch geeignete Belege zu dokumentieren.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Datenverarbeitung / Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Stiftung Cassiopeia ist berechtigt, alle mit dem Förderantrag erhobenen persönlichen und sachlichen Daten elektronisch zu verarbeiten.
- (2) Sie ist ferner befugt, diese Daten an alle Stellen zur Kenntnis und Verarbeitung zu übermitteln, die an der Prüfung, Umsetzung und Kontrolle von Fördervorhaben beteiligt sind.
- (3) Auch sind die Stiftung Cassiopeia und die beteiligten Stellen berechtigt, Daten für die Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen.
- (4) Der Antragsteller kann der Nutzung der Daten im Antrag schriftlich widersprechen. Ein späterer Widerspruch ist nach einer positiven Bescheidung ausgeschlossen.

7.2 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Richtlinie nichtig sein oder werden oder die Richtlinie eine Lücke enthalten, so soll die Wirksamkeit der Richtlinie im Übrigen nicht davon berührt werden.
- (2) Die Stiftung wird die nichtige Bestimmung bzw. die Lücke durch eine dem ursprünglichen Willen möglichst nahekommende Regelung ersetzen.

7.3 Änderung der Förderrichtlinien

- (1) Über Änderungen der Förderrichtlinien entscheidet die aus Vorstand und Kuratorium bestehende Gesamtkonferenz.
- (2) Sie bedürfen der Schriftform.

7.4 Inkrafttreten

- (1) Die Förderrichtlinie ist am 10.06.2024 vom Vorstand und dem Kuratorium der Stiftung beschlossen worden.
- (2) Sie tritt mit dem 11.06.2024 in Kraft.

Wesel, den 10.06.2024

Vorstand und Kuratorium

der

Stiftung Cassiopeia

_____ ENDE _____